Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Ausländergesetz

— Drucksachen IV/868, IV/3013, IV/3151 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Schäfer

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 163. Sitzung am 12. Februar 1965 beschlossene Ausländergesetz — Drucksachen IV/868, IV/3013 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 11. März 1965

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Schäfer**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Ausländergesetz

1. **§ 6 Abs. 2**

In § 6 Abs. 2 werden nach dem Wort „eingeschränkt" die Worte „oder untersagt" eingefügt.

2. **§ 9 Abs. 1**

In § 9 Abs. 1 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:

„Nummer 2 ist auf Asylberechtigte (§ 28) mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Staatsangehörigkeit die Anerkennung als Asylberechtigter tritt."

3. **§ 14 Abs. 1 Satz 2**

In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(Artikel 33 Abs. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559)"

4. **§ 17 Abs. 2**

§ 17 Abs. 2 wird eingangs wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesminister des Innern oder die von ihm durch Rechtsverordnung bestimmte Bundesoberbehörde kann Ausländer, die ..."

5. **§ 21 Abs. 1**

a) In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Sichtvermerk" durch das Wort „Aufenthaltserlaubnis" ersetzt.

b) In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „ohne Sichtvermerk" durch die Worte „ohne eine solche" ersetzt.

6. **§ 25 Abs. 1**

a) In § 25 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

b) In § 25 Abs. 1 Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder" ersetzt.

c) Dem § 25 Abs. 1 wird folgende neue Nr. 4 angefügt:

„4. eine Ausländerbehörde eine der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Entscheidungen treffen will."

7. **§ 26**

a) Die Überschrift des § 26 „Zustimmungserfordernis" wird durch die Überschrift „Mitwirkungserfordernis" ersetzt.

b) In § 26 Abs. 1 werden die Worte „bedürfen der Zustimmung des Bundesminister des Innern"

durch die Worte „ergehen im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern" ersetzt.

c) In § 26 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „der Zustimmung des Bundesministers des Innern"

durch die Worte „des Benehmens mit dem Bundesminister des Innern" ersetzt.

8. **§ 44 Abs. 4 (neu)**

Dem § 44 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Rechtsstellung der nach § 28 anerkannten Ausländer in anderen Vorschriften dieses Gesetzes günstiger geregelt wird."

9. **§ 45 Satz 1**

In § 45 Satz 1 werden die Worte „als ausländischer Flüchtling" gestrichen.

10. **§ 55 Abs. 1**

§ 55 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Oktober 1965 in Kraft. § 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 2, § 29 Abs. 3 und § 48 Abs. 6 sowie die Ermächtigungen in § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 3 zweiter Halbsatz und § 27 treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft."